



Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.08.2016

Datum der Ordnung: 05.08.2016
Letzte Änderung: 27.07.2023

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in "Kunstvermittlung und Kulturmanagement" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.08.2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen zu dem Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Fristen und Weg der Antragstellung
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Nachweis der Eignung
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Versäumnis und Täuschung
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

In diese inoffizielle konsolidierte Fassung wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in "Kunstvermittlung und Kulturmanagement" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.08.2016
- 1 Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in "Kunstvermittlung und Kulturmanagement" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.07.2017
- 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.09.2019
- 3 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.09.2019

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss **Master of Arts** der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zu den Studiengängen mit dem Abschluss „Master of Arts“ und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem zweijährigen Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich, mindestens mit der Note gut (2,2) abgeschlossen worden ist.
- (2) Ein wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorabschluss ist fachlich einschlägig, wenn hinreichende Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre (in der Regel mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte), vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik (in der Regel mindestens 12 ECTS-Leistungspunkte) sowie Grundkenntnisse der Statistischen Methodenlehre (in der Regel mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte) erworben wurden.
- (3) Ein kunsthistorischer Bachelorabschluss ist fachlich einschlägig, wenn hinreichende Kenntnisse im Bereich der mittelalterlichen Kunstgeschichte (in der Regel mindestens 20 CP), neueren Kunstgeschichte (in der Regel mindestens 20 CP) und modernen Kunstgeschichte/Kunstgeschichte der Gegenwart (in der Regel mindestens 20 CP) nachgewiesen werden können. Der Gesamtumfang des Kunstgeschichtsstudiums muss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte betragen. Sollten diese 60 Punkte im abgeschlossenen Bachelorstudium nicht erreicht worden sein, ist es möglich, im Rahmen von Auflagen maximal 14 ECTS-Leistungspunkte nachzuholen.
- (4) Ebenfalls fachlich einschlägig ist ein interdisziplinär ausgerichteter Bachelorabschluss, wenn sowohl Kenntnisse im Bereich der Kunstwissenschaft als auch der Betriebswirtschaftslehre erworben wurden, die in Umfang und Inhalt mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten und
 - b. Grundkenntnisse der Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der Eignung wird vom Prüfungsausschuss für fakultätsübergreifende Studiengänge eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 1 HG NRW, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird durch die Philosophische Fakultät, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gestellt. In begründeten Fällen können auch sonstige sachkundige Angehörige der Universität bestellt werden. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung.

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss **Master of Arts** der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können der bzw. dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3 Fristen und Weg der Antragstellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in jedem Sommersemester statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt und auf der Homepage der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich zu stellen. Die Antragswege sind auf der Homepage der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in § 1 Absatz 2 bzw. Absatz 3 geforderten Kenntnisse bereits vollständig vorliegen.
- (3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
 2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 1.Bewerbungsunterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form einzureichen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn Zugangsvoraussetzungen noch fehlen, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 Absatz 1 festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.
- (5) Die Einschreibung nach Absatz 3 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen nicht vollständig gemäß § 1 oder nicht rechtzeitig gemäß § 3 einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für den Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“ in einem nach § 1 einschlägigen Studienfach oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss erworben haben. Die darin mindestens erforderliche Abschlussnote ist in § 1 Absatz 1 festgelegt. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss **Master of Arts** der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

festgestellt werden.

- (2) Entspricht – beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen – das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Studiengang „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Auswahlkommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen im Bereich der Kunstgeschichte nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt, den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen eines geeigneten Bachelorstudiengangs nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen bestimmten Umfang von maximal 14 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.
- (2) Konnte die Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Eignung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 oder später ein Studium im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufnehmen wollen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.07.2016, 18.07.2017, 29.01.2019 sowie 02.07.2019 und 02.05.2023 sowie des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.07.2016, 22.02.2017, 31.05.2023 und des Eilentscheides des Prodekanes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.09.2019

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss **Master of Arts** der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Düsseldorf, den 05.08.2016